

Anlage zur Satzung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V.

Satzung für die Untergliederungen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil B)

Beschlossen von der Vertreter(innen)versammlung am 29. Mai 2010 in Hannover.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Gliederung
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Zuständigkeit der Untergliederungen
- § 4 Zivilrechtlicher Status
- § 5 Steuerrechtlicher Status
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Beirat
- § 12 Geltung von Satzungsbestimmungen des Landesverbandes
- § 13 Änderung/Auflösung der Untergliederungen
- § 14 Inkrafttreten, Geltungsbereich

§ 1 Name, Sitz, Gliederung

- a) Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. (nachfolgend: BUND Landesverband Niedersachsen e.V.) hat als Landesverband seinen Sitz in Hannover. Er ist unter der Nr. 3534 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- b) Der Landesverband gliedert sich in Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen und eine Jugendorganisation (BUNDjugend Niedersachsen).

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. sind:

- a) den Natur- und Umweltgedanken in allen Bevölkerungskreisen zu verbreiten und das Verhalten des Menschen in und gegenüber der Natur im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beeinflussen (Umweltinformation und -bildung);
- b) die Lebensgrundlage für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt in Niedersachsen zu erhalten,

- zu pflegen und zu verbessern;
- c) schutzwürdige Gebiete und Einzelprojekte zu erwerben oder zu pachten sowie für deren Erhaltung zu sorgen;
 - d) Geldmittel zur Erfüllung der vorbezeichneten Aufgaben zu beschaffen und entsprechende Spenden anzuregen;
 - e) schädigende Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern;
 - f) an der wissenschaftlichen Grundlagenforschung für Naturschutz und Landschaftspflege mitzuwirken;
 - g) Veröffentlichungen über Naturschutz und Landschaftspflege herauszugeben und Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen zu veranstalten;
 - h) mit den verantwortlichen Stellen, den Naturschutzbehörden und Naturschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie in der Vertretung ihrer Belange zu unterstützen, bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken;
 - i) auf den Gesetzgeber und die Verwaltungen einzuwirken im Sinne der unter a) bis g) genannten Aufgaben sowie für den wirkungsvollen Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten
 - j) einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen.
 - l) Verbraucher(innen) über die gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufzuklären.

Die obigen Aufgaben werden im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland überparteilich und überkonfessionell verfolgt. Die Zusammenarbeit mit ähnlich orientierten Organisationen wird angestrebt.

§ 3 Zuständigkeit der Untergliederungen

- a) Die Regionalverbände/Kreisgruppen nehmen die satzungsgemäßen Ziele des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. in ihrem Regional-/Kreisgebiet wahr. Sie verfolgen die unter § 2 dieser Satzung aufgezählten Aufgaben und Ziele im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes selbstständig und eigenverantwortlich für den Bereich ihrer Region/ihres Kreises. Bei Angelegenheiten von überregionaler oder landesweiter Bedeutung hat der/die Regionalverband/Kreisgruppe das Einvernehmen des Landesvorstandes einzuholen.
- b) Die Ortsgruppen tragen dazu bei, dass im Einvernehmen mit dem Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstand die Ziele des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. in ihrem örtlichen Bereich verwirklicht werden.
- c) Die Jugendorganisation (BUNDjugend Niedersachsen) ist der Kinder- und Jugendverband des BUND Landesverband Niedersachsen e.V.. Die BUNDjugend Niedersachsen ist landesweit tätig und setzt eigenverantwortlich und selbstständig die satzungsgemäßen Ziele des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. in der Jugendarbeit um.

§ 4 Zivilrechtlicher Status

- a) Die Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen sind zivilrechtlich unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Landesverbandes.

- b) Sie haben in Rechtsgeschäften, die in einer Regelung für die Verbandsarbeit gesondert festzulegen sind, die vorherige Zustimmung des Landesvorstandes einzuholen.
- c) Sie können kein eigenes Vermögen erwerben: Alles, was die Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen und die BUNDjugend Niedersachsen besitzen, ist Eigentum des Landesverbandes.

§ 5 Steuerrechtlicher Status

- a) Die Regionalverbände und Kreisgruppen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. haben eigene satzungsgemäße Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung und eine eigene Kassenführung. Ein Beirat kann gebildet werden. Sie sind deshalb selbstständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftssteuerrechts und müssen sich als solche bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden.
- b) Regionalverbände/Kreisgruppen können als selbstständige Steuersubjekte Gemeinnützigkeit erlangen, wenn sie unter Vorlage dieser Satzung (Teil A und B) einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit an das für sie zuständige Finanzamt richten.
- c) Die Ortsgruppen sind in der Regel keine selbstständigen Steuersubjekte; sie können deshalb auch in der Regel keine eigene Gemeinnützigkeit erlangen. Die Haushalte der Ortsgruppen sind im Rahmen des Haushalts der jeweils zuständigen Kreisgruppe darzustellen.
- d) Sofern eine Ortsgruppe über eigene satzungsgemäße Organe (gewählter Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügt und eine eigene ordnungsgemäße Kassenführung hat, kann sie jedoch im Einvernehmen mit der Kreisgruppe beim Landesvorstand die Aufnahme in die Liste der selbstständigen Steuersubjekte beantragen.
- e) Wenn dem Antrag der Ortsgruppe vom Landesvorstand stattgegeben wird, muss sie sich als selbstständiges Steuersubjekt bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden. Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist ebenfalls unter Vorlage der Satzung (Teil A und B) ein Antrag an das für sie zuständige Finanzamt zu richten.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- a) Die Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. und die BUNDjugend Niedersachsen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel der Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. und der BUNDjugend Niedersachsen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

Die Organe der Regionalverbände/Kreisgruppen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. sind – die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- der Beirat (fakultativ)

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des/der Regionalverbandes/ Kreisgruppe. Die Versammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand des/der Regionalverbandes/Kreisgruppe einzuberufen.
- b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 10 Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag bei dem Vorstand des/der Regionalverbandes/Kreisgruppe eingegangen sein. Initiativanträge, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, müssen von 10 v. H. der anwesenden Mitglieder unterzeichnet sein.
- e) Die Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder des/der Regionalverbandes/Kreisgruppen offen. Jedem Mitglied steht das Rede- und Antragsrecht offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann eine Stimme zusätzlich übernehmen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl eines Präsidiums (Versammlungsleitung), Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
- b) Wahl des Vorstandes und des Beirats (fakultativ) mit Ausnahme des/der Jugendsprecher(s) (in),
- c) Wahl von zwei Kassenprüfer(n) (innen) für die Dauer von vier Jahren,
- d) Entgegennahmen des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Beirates (falls vorhanden),
- f) Festsetzung der Kreis- und Ortsgruppenanteile und des Anteils der Jugendorganisation,
- g) Beschlussfassung über die Anträge an die Vertreter(innen)versammlung des Landesverbandes,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- i) Wahl der Vertreter(innen) zur Vertreter(innen)versammlung. Die Anzahl bestimmt sich aus § 6 der Satzung des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. Teil A.

§ 10 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern
- b) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der/die 1. und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jede(r) von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- c) Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- d) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- f) Vorstandsmitgliedern kann für außergewöhnlich hohen Aufwand im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Regionalverband/die Kreisgruppe eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Ein Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung besteht nicht.

§ 11 Beirat

- a) Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er ist nicht obligatorisch.
- b) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.
- c) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Übrigen gilt das Geschäftsverfahren des Vorstandes.
- d) Ein Beiratsmitglied darf eine öffentliche Stellungnahme im Namen des Vereins nur mit Zustimmung des Vereins abgeben.
- e) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(Innen). Der/Die Vorsitzende des Beirates hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 12 Geltung von Satzungsbestimmungen des Landesverbandes

- a) Folgende Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes (Teil A) gelten auch für die Satzung der Untergliederungen:
 - § 4 Mitgliedschaft
 - § 11 Ortsgruppen
 - § 12 Jugendgruppen
- b) Sofern die Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen von weiteren Satzungsbestimmungen des Landesverbandes berührt werden, haben diese auch Gültigkeit für diese Satzung.

§ 13 Änderung/Auflösung der Untergliederungen

- a) Über die Änderung/Auflösung eines/einer Regionalverbands, Kreisgruppe oder der BUNDjugend beschließt gemäß der Satzung des Landesverbandes die Vertreter(innen)versammlung im Einvernehmen mit dem Beirat nach Anhörung des/der betroffenen Regionalverbands, Kreisgruppe bzw. der BUNDjugend Niedersachsen.
Über die Auflösung einer Ortsgruppe entscheidet gemäß der Satzung des Landesverbandes der Regionalverbands-/Kreisgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand nach Anhörung der Ortsgruppe.

- c) Das Vermögen, das sich im Besitz des/der Regionalverbands, Kreis- oder Ortsgruppe oder der BUNDjugend Niedersachsen befindetet, ist vereinsrechtlich Eigentum des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. Bei Auflösung oder Aufhebung des/der Regionalverbands, Kreisgruppe bzw. der BUNDjugend Niedersachsen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen aus dem Besitz des/der Regionalverbands/Kreisgruppe oder der BUNDjugend Niedersachsen in den Besitz des Landesverbandes über. Bei Auflösung oder Aufhebung einer Ortsgruppe geht das Vermögen aus dem Besitz der Ortsgruppe in den Besitz des/der zugehörigen Regionalverbands/Kreisgruppe über. Der jeweilige Empfänger hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten, Geltungsbereich

Die Satzung für die Untergliederungen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. wurde von der Vertreter(innen)versammlung am 5. Mai 2001 in Hannover beschlossen; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 26. Februar 2002 in Kraft. Sie gilt zusammen mit den die Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen bzw. die BUNDjugend Niedersachsen betreffenden Satzungsbestimmungen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) für die aufgeführten Untergliederungen.